Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Tagblatt. 1920-1964
1935

147 (27.6.1935)

Visual Library

Durlacher Tageblatt

Durlacher Wochenblatt gegründet 1829 / Heimatblatt für die Stadt Durlach und den Amtsbezirk Karlsruhe

Erscheint täglich nachmittags, Sonn- und Feiertag ausgenommen. Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus im Stadtbereich monatlich 1,50 Mark, durch die Post bezogen 1,86 Mark. Einzelnummer 10 Pfennig.

Druck u. Verlag: Adolf Dups, Kommanditgesellschaft, Durlach, Mittelstr. 6. Geschäftsstelle: Adolf Hitlerstr. 53, Fernspr. 204. Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 10 101. Verantwortlich für den Gesamtinhalt: Luise Dups, Durlach. D. A. V. 3370.

Anzeigenberechnung: Die 6gespaltene Millimeterzeile (46 Millimeter breit) 6 Pfennig, Millimeterzeile im Textteil 18 Pfennig. Z. Zt. ist Preisliste Nr. 3 gültig. Schluß der Anzeigenannahme tags zuvor, nachmittags 17 Uhr, für kleine Anzeigen am Erscheinungstag 8 Uhr vormittags. Für Platzvorschriften und Tag der Aufnahme kann keine Gewähr übernommen werden. Im Falle höherer Gewalt hat der Bezieher keine Ansprüche bei verspätetem oder Nichterscheinen der Zeitung.

Nr. 147 — **Donnerstag, den 27. Juni 1935** — **106. Jahrgang**

Das Reichskabinett beschließt wichtige Gesetze

Reichsarbeitsdienstpflicht — Eine Ehrung für Generalfeldmarschall von Mackensen — Die letzte Sitzung vor der Sommerpause

DNB. **Berlin,** 26. Juni. Amtlich wird mitgeteilt: In der heutigen Kabinettssitzung, die letzte vor einer längeren Sommerpause, wurde das Gesetz über den Reichsarbeitsdienst verabschiedet, wonach alle jungen Deutschen verpflichtet sind, im Reichsarbeitsdienst zu dienen. Zunächst wird die Arbeitsdienstpflicht der männlichen Jugend eingeführt, während die Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleibt.

Angenommen wurde ferner ein Gesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuches, das in erster Linie besonders durch die Gesetzgebung auf anderen Gebieten notwendig geworden war, durch das aber auch die Umstellung des Strafrechts auf den Geist des neuen Staates und unter Vorwegnahme einiger Gedanken der zukünftigen Gesamtreform weiter vorwärts getrieben wird. Insbesondere enthält diese Novelle eine wesentliche Strafbestimmung für die Unzucht zwischen den Männern.

Das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes bringt die technische Sicherung der Vorschriften der ersten Gesetze.

Angenommen wurde ein Luftschutzgesetz, durch das die Stellung des Staates im Luftschutz und die Pflichten der Bevölkerung im Luftschutz geregelt werden.

Ferner ein Gesetz über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche, durch das der Reichsminister des Innern in das Verfahren in Zweifelsfällen eingeschaltet wird.

Eine Aenderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, durch das eine Beschleunigung des Verfahrens herbeigeführt und bestehende Unklarheiten beseitigt werden; ein Gesetz zur Vereinheitlichung der Fideikommiß-Auflösung und eine Aenderung des Besoldungsgesetzes, durch das die bereits im Reichshaushaltsplan 1935 enthaltenen neuen Aemter und Amtsbezeichnungen in der Reichsbesoldungsordnung aufgenommen werden und die ordnungsgemäße Besetzung der neuen Planstellen zu ermöglichen.

Verabschiedet wurde ferner ein Gesetz über die Ueberführung von Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht und ein Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht, durch das allen denen die Berechtigung entzogen wird, die durch ihr Verhalten sich des Führens der früheren Dienstbezeichnung als unwürdig erwiesen haben.

Durch das Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftwagen soll die Befriedung des Wettbewerbs zwischen den Eisenbahnen und den Unternehmern des Güterfernverkehrs erreicht werden.

Das Gesetz zur Ergänzung der Kleingärten- und Kleinpachtlandordnung dient der Beseitigung der in vielen Wohnlaubengebieten bestehenden Rechtsunsicherheit und der Gegensätze zwischen Verpächtern und Laubenbesitzern.

Angenommen wurde schließlich ein Reichsnaturschutzgesetz, das den Schutz und die Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen zum Gegenstand hat, sowie ein Gesetz über die Abgabenbefreiung einer Dotation an den Generalfeldmarschall August von Mackensen. Nach dem Willen des Führers und Reichskanzlers soll dem Dank des deutschen Volkes an den ruhmvollen Heerführer unvergänglicher Ausdruck verliehen werden. Das preußische Staatsministerium hat daher beschlossen, die preußische Domäne Brissow (Kreis Prenzlau) dem Führer und Reichskanzler für eine Uebereignung an den Generalfeldmarschall von Mackensen als Dotation zur Verfügung zu stellen.

Im Jahre 1717 führte Friedrich Wilhelm I. in Deutschland die allgemeine Schulpflicht ein, die dann im 19. Jahrhundert von Deutschland aus fast die ganze zivilisierte Welt eroberte. Das Notjahr 1813 ist das Geburtsjahr der deutschen allgemeinen Wehrpflicht, die König Friedrich Wilhelm III. in seinem „Aufruf an mein Volk" verkündete und im folgenden Jahre für dauernd festlegen konnte, nachdem der geniale Organisator Scharnhorst im vorangegangenen Jahre die Grundlage hierfür geschaffen hatte.

Am 26. Juni 1935 schuf Adolf Hitler für Deutschland die allgemeine Arbeitsdienstpflicht, sein Scharnhorst heißt Konstantin Hierl. Das neue Deutsche Reich, das der Nationalsozialismus baut, formt nicht nur das äußere Staatsgefüge neu, sondern, und das ist das wesentliche, anstelle der Parteien und die Interessentengruppen stellt es das Volk selbst in den Mittelpunkt des Staatsgedankens.

Soll nun dieses Volk seine Aufgaben voll erfüllen, so muß es — wie in den Kampfjahren durch die Aufklärungsarbeit der NSDAP. auch in Zukunft und noch in erhöhtem Maße zur nationalsozialistischen Staatsauffassung erzogen werden. Das gilt besonders für die deutsche Jugend. Für sie gibt der deutsche Arbeitsdienst die umfassende Möglichkeit zur nationalsozialistischen Erziehung. Für einen Teil der deutschen Jugend bestand bisher schon diese Erziehungsmöglichkeit im Freiwilligen Arbeitsdienst.

Aus den Einrichtungen, die der frühere Staat nur zur Beschäftigung Erwerbsloser errichtet hatte, haben Führer und Minister den heutigen nationalsozialistischen Arbeitsdienst geschaffen. Sie gaben der Arbeit einen Sinn: sie stellten die Ehre der Arbeit wieder her, sie führten das Volk zum deutschen Heimatboden wieder zurück und machten aus dem Arbeitsdienst die nationalsozialistische Erziehungsschule des deutschen Volkes.

Aus einer vorübergehenden Notstandsmaßnahme ist eine Einrichtung geworden, die nach den Worten Adolf Hitlers selbst ein Grundpfeiler sein wird, für den Aufbau des neuen Reiches

An der Spitze der Arbeitsdienstführer steht der Reichsarbeitsführer, Staatssekretär Konstantin Hierl.

Schon 1929 wurde Oberst a. D. Hierl von Adolf Hitler als Organisationsleiter II in das Braune Haus berufen, und begann hier den Aufbau des NS-Arbeitsdienstes. In wahrhaft zäher Arbeit und Ausdauer hat er sich von seinem klaren Ziel niemals abbringen lassen, wenn auch die Widerstände noch so groß erschienen.

So bedeutungsvoll auch die Einführung der allgemeinen Dienstpflicht für die historische Entwicklung des deutschen Arbeitsdienstes und darüber hinaus für die Uebernahme neuer Erziehungsaufgaben durch den Staat ist, so wenig Aenderungen wird die allgemeine Dienstpflicht für den inneren Dienst selbst bringen. Der Reichsarbeitsdienst ist ein Musterbeispiel der neuen Gesetzgebung: der Arbeitsdienst wird nicht in Regeln und Organisationen hineingezwängt, die für andere Zwecke geschaffen sind. Der Arbeitsdienst hat für seine eigene Aufgabe seine eigene Organisation und seine eigenen Regeln geschaffen, und die Gesetze können sich jetzt diesem Aufbau anpassen. Das Gesetz bringt eine Bestätigung dessen, was das Volk durch die Tat bereits als seinen Willen bekundet hat. Viele Hunderttausende sind schon freiwillig durch den Arbeitsdienst gegangen, das ganze Volk hat den Arbeitsdienst als eine hervorragende Pflicht bereits anerkannt und begeistert seine Arbeit aufgenommen. Nach Paragraph 1 des Gesetzes ist der Arbeitsdienst Ehrendienst am deutschen Volke. Wer freiwillig oder ausgehoben zum Arbeitsdienst kommt, kann und darf für sich selbst besondere materielle Vorteile nicht erwarten. Für seinen Dienst und seine Arbeit erhält er keinen Arbeitslohn. Dienst und Arbeit gelten der ganzen Volksgemeinschaft. Von jedem Einzelnen wird selbstloser Einsatz seiner ganzen Kraft verlangt.

Die Dienstpflicht umfaßt alle gesunden jungen Deutschen, Männer und Frauen. Die Vorschriften über die Dienstpflicht der weiblichen Jugend bleibt noch besonderer Regelung vorbehalten, da der Frauenarbeitsdienst weder nach der Zahl seiner Führer noch nach dem Aufbau seiner Verwaltung in der Lage ist, plötzlich mehrere hunderttausend Mädchen im Pflichtarbeitsdienst aufzunehmen.

Vom männlichen Arbeitsdienst wird der Geburtsjahrgang 1915 einberufen. Die Hälfte zum 1. Oktober 1935, die andere Hälfte zum April 1936. Die Einberufung richtet sich nach dem Monat der Geburt. Die Dienstzeit dauert vorläufig 6 Monate. Die allgemeine Musterung wird vom Juni bis August 1935 im Zusammenwirken mit der Musterung für die Wehrmacht durchgeführt. Die Erhebung für den Arbeitsdienst erfolgt durch die Meldeämter des Arbeitsdienstes. Wer nicht vom Arbeitsdienst befreit (ausgemustert) wird, erhält die Einberufung zu seiner bestimmten Arbeitsdienstabteilung.

Die Führer sind weder Beamte noch Unteroffiziere oder Offiziere, sie sind vielmehr ein eigener Typ für die Sonderaufgabe des Arbeitsdienstes. Sie erhalten eine Besoldungsordnung, die auf die Besonderheiten des Arbeitsdienstes eingestellt ist. Für eine ausreichende Versorgung werden besondere Vorschriften geschaffen.

Der unerschütterliche Glaube an den Führer, der sich besonders um die Wiedergeburt der deutschen Nation verdient gemacht hat, führte hunderttausend junge Deutsche in den Arbeitsdienst, der unter der nationalsozialistischen Führung Hierls durch die allgemeine Arbeitspflicht seine Krönung fand und so der Ausdruck des Willens des deutschen Volkes zu Arbeit und Frieden wird.

*

Arbeitsdienstdauer bis auf weiteres ein halbes Jahr

DNB. **Berlin,** 26. Juni. Im Anschluß an das Gesetz über die Einführung der Arbeitsdienstpflicht hat der Führer verfügt, daß die Dienstzeit im Arbeitsdienst bis auf weiteres ein halbes Jahr beträgt. Die Stärke des Arbeitsdienstes soll während des nächsten Dienstjahres vom 1. 10. 1935 bis 30. 9. 36 einschließlich des Stamm- und Dienstpersonals 200 000 Mann nicht überschreiten. Mit dieser Zahl werden in zwei Schichten ungefähr alle Tauglichen des Jahres 1915 zum Arbeitsdienst eingezogen werden können. Der freiwillige Eintritt in den Arbeitsdienst ist bereits vom vollendeten 17. Lebensjahre an möglich, um denjenigen, die in diesem Alter aus der Schule oder aus der Lehrzeit ausscheiden, sofort den Eintritt in den Arbeitsdienst zu ermöglichen.

*

Gesetz über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche

DNB. **Berlin,** 26. Juni. Das Reichskabinett beschloß am Mittwoch ein Gesetz zur Schaffung einer Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche. Die Beschlußstelle wird beim Reichsministerium des Innern gebildet. Hängt in einem bürgerlichen Rechtsstreit die Entscheidung davon ab, ob die seit dem 1. Mai 1933 in den evangelischen Landeskirchen oder in den Deutschen evangelischen Kirchen getroffenen Maßnahmen gültig sind, wird die Beschlußstelle auf Antrag des Gerichts hierüber beschließen.

*

Das neue Reichsnaturschutzgesetz

DNB. **Berlin,** 27. Juni. Das von der Reichsregierung verabschiedete Reichsnaturschutzgesetz dient dem Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen. Die oberste Naturschutzbehörde für das ganze Reich stellt der Reichsforstmeister dar, der einzelne Befugnisse auf die nachgeordneten Naturschutzbehörden übertragen kann. Zur fachlichen Beratung wird jeder Naturschutzbehörde eine „Stelle für Naturschutz" beigeordnet. Diese regionalen Naturschutzstellen werden in die neugeschaffene „Reichsstelle für Naturschutz" zusammengefaßt. Das Gesetz gibt dem Reichsforstmeister das Recht, wichtige Flächen zum Reichsnaturschutzgebiet zu erklären und erforderlichenfalls auch Enteignungen vorzunehmen. Für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sind Geldstrafen oder Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren vorgesehen. Mit diesem Gesetz ist zum ersten Mal eine einheitliche Regelung des Naturschutzes für das gesamte Reich getroffen worden.

*

Das Reichsluftschutzgesetz

Luftschutzpflicht für alle Deutschen.

DNB. **Berlin,** 26. Juni. In der Kabinettssitzung vom Mittwoch nachmittag hat die Reichsregierung ein sehr bedeutsames „Luftschutzgesetz" beschlossen. In dem § 1 des Gesetzes wird festgelegt, daß der Luftschutz Aufgabe des Reiches ist und daß er zu den Obliegenheiten des Reichsministers der Luftfahrt gehört. Der Minister bedient sich bei der Durchführung des Luftschutzes neben den Dienststellen der Reichsluftfahrtverwaltung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern der örtlichen Polizei und Polizei-Aufsichtsbehörden, auch kann er andere Dienststellen und Einrichtungen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts in Anspruch nehmen. Erwachsen diesen Verbänden und Körperschaften besondere Kosten, so werden diese vom Reich erstattet. Entscheidend ist der Paragraph 2, der festlegt, daß alle Deutschen zu Dienst- und Sachleistungen sowie zu sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet sind, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind. Mit dieser Bestimmung wird die „Luftschutzpflicht" geschaffen. Luftschutzpflichtig sind ferner alle juristischen Personen, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie im Deutschen Reich Sitz Niederlassung oder Vermögen haben. Im übrigen wird im § 2 noch festgelegt, daß auch Länder- und Staatenlose, die im Deutschen Reich Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen haben, luftschutzpflichtig sind, soweit nicht Staatsverträge oder allgemein regelnde Völkerrechtsbestimmungen dem entgegenstehen. Das Gesetz regelt dann, daß Personen, die infolge ihres Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes ungeeignet erscheinen, zu persönlichen Diensten im Luftschutz nicht herangezogen werden dürfen. Das gleiche gilt für Personen, deren Heranziehen mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht zu vereinbaren ist. Umfang und Inhalt der Luftschutzpflicht werden, wie es in dem § 4 heißt, in den Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die dauernde Enteignung oder Beschränkung von Grundeigentum richtet sich nach den Enteignungsgesetzen. Die Heranziehung zur Luftschutzpflicht erfolgt, soweit die Durchführungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, nach § 5 durch polizeiliche Verordnung. Ebenso wird die Frage, ob und in welchem Umfange bei Erfüllung der Luftschutzpflicht Vergütung oder Entschädigung zu gewähren ist, in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Für die Leistungen persönlicher Dienste wird nach

§ 6 grundsätzlich keine Vergütung gewährt. Der § 7 des Luftschutzgesetzes betr. die Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die die im Luftschutz tätigen Personen bei Wahrnehmung ihres Dienstes erfahren.

Ueber andere Tatsachen, an deren Nichtbekanntwerden die Betreffenden ein berechtigtes Interesse haben, ist Verschwiegenheit zu bewahren. Von besonderer Wichtigkeit ist auch der § 8 des Gesetzes, der vorsieht, daß nur mit Genehmigung des Reichsministers der Luftfahrt oder der von ihm bestellten Stelle über Fragen des Luftschutzes Unterricht erteilt, Vorträge gehalten, Druckschriften veröffentlicht oder sonst verbreitet, Bilder oder Filme öffentlich vorgeführt oder Luftschutz-Ausstellungen veranstaltet werden dürfen.

In den folgenden §§ 9 und 10 sind die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Strafbestimmungen enthalten, die in besonders schweren Fällen sogar Zuchthaus vorsehen. Der § 11 betrifft Rückwirkungen des Gesetzes auf die Reichsversicherungsordnung, während im Schlußparagraphen 12 dem Reichsminister der Luftfahrt die Ermächtigung gegeben wird, im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministerien die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Reichsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Regelung der Ablieferung von Getreide

Vorbereitung der neuen Getreidemarktordnung

Berlin, 26. Juni. Auf Anweisung der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft haben die Getreidewirtschaftsverbände Bestimmungen über die Ablieferung von Getreide in dem neuen Wirtschaftsjahr 1935/36 erlassen, die am 15. Juli 1935 in Kraft treten. Die Erzeuger von inländischem Roggen und inländischem Weizen sind berechtigt und verpflichtet, für Zwecke der menschlichen Ernährung oder für technische Zwecke den selbsterzeugten Roggen und Weizen sowie Gemenge, das aus gemischter Saat gewonnen ist und mehr als 50 v. H. Bestandteile Roggen bzw. Weizen enthält, in der Menge abzuliefern, für die ihnen von dem zuständigen Getreidewirtschaftsverband Kontingentmarken zugestellt werden. Die Ablieferung kann von dem Getreidewirtschaftsverband mit Zustimmung der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft an eine bestimmte Frist gebunden werden. Jeder Erzeuger von inländischem Roggen, inländischem Weizen, inländischer Gerste, inländischem Hafer und Menggetreide ist verpflichtet, sich die Ablieferung des Kontingentgetreides sowie den Verkauf oder die Veräußerung von Getreide zu Futterzwecken und zu anderen Zwecken vom Empfänger bescheinigen zu lassen. Der Identitätsnachweis für Kontingentgetreide ist nicht erforderlich. Die zweite Hand kann das erworbene Kontingentgetreide gegen die gleiche Menge von Getreide auf Kontingent — oder aus freien Käufen austauschen. Ebenso können Erzeuger untereinander je nach Bedarf und Notwendigkeit Kontingentmarken tauschen, wobei allerdings weder ein Auf- noch ein Abgeld gestattet ist.

Ein Erzeuger darf über inländischen Roggen und inländischen Weizen nach Erfüllung oder genügender Sicherstellung der Ablieferung seiner Kontingentmenge frei verfügen. Der für Zwecke der menschlichen Ernährung oder für technische Zwecke gelieferte Kontingentroggen und Kontingentweizen darf nur für diese Zwecke in Verbindung mit den zugehörigen Kontingentmarken weiter verkauft oder weiter veräußert werden.

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1935 in Kraft. Sie gilt für alle zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Lieferung noch nicht erfüllten Verträge. Für die vor dem 15. Juli 1935 erfolgte Lieferung von Gerste der neuen Ernte treten die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Bescheinigung der Ablieferung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anordnung des Reichs- und preußischen Ministers des Innern zur Beflaggung der Dienstgebäude in Berlin

DNB. **Berlin,** 26. Juni. Aus Anlaß des Berliner Gautages flaggen am Samstag, den 29. Juni in Berlin alle staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betriebe, die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die öffentlichen Schulen.

Nordische Wiedergeburt

Kundgebung auf dem Lübecker Marktplatz

Lübeck, 26. Juni. Die Reichstagung der Nordischen Gesellschaft, zu der sich zahlreiche Vertreter des Reiches, der Reichsleitung der Partei und des geistigen Lebens Deutschlands mit Männern des nordischen Kulturlebens in Lübeck versammelt haben, erreichte am Mittwoch ihren Höhepunkt. Reichsleiter Alfred Rosenberg sprach einleitend die Hoffnung aus, daß das schon vielfach im Auslande erkennbare Verstehen für Deutschland immer tiefer werden möge und daß die völkerverbindenden Kräfte immer fester geschlungen werden möchten, weil das heute auf Europa ruhende Schicksal diese Verständigung notwendig fordere. — Unser Handeln muß von den Notwendigkeiten unserer Zeit aus bestimmt werden. Manche Theorie der Vergangenheit, die uns die schöpferische Kraft zu nehmen drohte, sinkt heute in nichts zusammen. Wir wissen heute, daß das Licht nicht aus dem Osten kommt, daß die Völker Europas nicht aus Asien eingewandert sind, sondern daß die Wiege der europäischen Kulturen und der Kulturen Indiens, Irans, Griechenlands und Roms im Norden stand.

Die Erkrankung, die auch Deutschland erfaßt hatte, hat in einem großen Teil der Welt furchtbare Ernte gehalten. Der bolschewistische Osten droht mit seiner Verneinung gerade die besten Urkräfte der europäischen Völker zu vernichten, aus denen heraus Seele und Kultur der Völker Europas entstanden sind. Wir sind der tiefen Ueberzeugung, daß die nationalsozialistische Bewegung die für Deutschland angemessene Form ist, um hier die ganz Europa drohende Gefahr für immer zu bändigen. Wir hoffen, daß das Ringen um eine neue Grundlage des Lebens, das innerhalb aller Völkergemeinschaften heute ausgekämpft wird, mit dem Siege der Volkskräfte beendet werden wird. Von innen heraus muß die Ueberwindung der kommunistischen Gedankenwelt vor sich gehen durch die Förderung der aufkeimenden gesunden Kräfte.

Alfred Rosenberg begrüßte sodann aufs stärkste den Abschluß des deutsch-englischen Flottenabkommens. Ueber den nordischen Ostseeraum hinweg, so erklärte er, wissen wir uns eins auch mit England, der großen Macht in der Nordsee, die seit Jahrhunderten in einem unbekümmerten Wikingertum ein weltumfassendes Imperium schuf, dessen Aufgabe es ist, den Schutz des weißen Menschen zu bilden dort, wo die Lebensnotwendigkeiten Europas es erfordern. Das deutsch-englische Flottenabkommen ist ein Beispiel einer wirklich aufbauenden Weltpolitik und bedeutet einen Grundstein europäischer Friedenspolitik. Zum Schluß wies Alfred Rosenberg auf die hohe Bedeutung der Kunst als völkerverbindendes Element hin, in deren Zeichen auch die nordische Tagung in Lübeck stehe, und sprach die Ueberzeugung aus, daß die für den nordischen Gedanken geleistete Arbeit ihre Früchte tragen möge für die innere und dann auch äußere Wiedergeburt aller gestaltungsstarken Völker Europas.

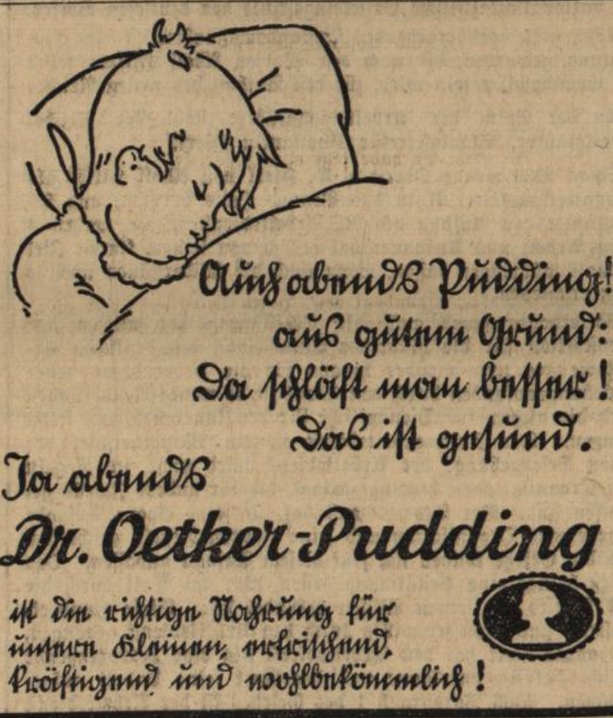

Reichswettkämpfe der SA

Anordnung des Führers.

DNB. **Berlin,** 27. Juni. Der oberste SA-Führer Adolf Hitler hat folgende Anordnung erlassen:

Zur Prüfung des allgemeinen Ausbildungsstandes der SA und zur Förderung ihres opferfreudigen, freiwilligen Dienstes für die Bewegung und unser Volk ordne ich für den Sommer 1935 einen Reichswettkampf der SA-Stürme an.

Für den siegenden Sturm jeder Gruppe stifte ich einen Ehrenpreis. Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Stabschef.

Der „Völkische Beobachter" schreibt hierüber u. a.: In der gesamten SA wurde dieser Befehl mit Jubel aufgenommen; denn er beweist, wie sehr dem Führer die SA am Herzen liegt. Mit großem Eifer wird sich die SA der Prüfung ihres allgemeinen Ausbildungsstandes unterziehen und den erneuten Beweis ihres opferfreudigen, freiwilligen Dienstes für die Bewegung und für das Volk und Führer erbringen. Mit Dankbarkeit und dem unerschütterlichen Willen, sich der Anerkennung würdig zu erweisen, hat die SA die Stiftung der Ehrenpreise durch den Führer vernommen. Der Reichswettkampf ist ein Maßstab für das Können und für die Einsatzbereitschaft der SA. Jeder Sturm wird den Ehrgeiz haben, Sieger in seiner Gruppe zu sein. Und wenn es auch nicht allen Stürmen vergönnt sein wird, sich einen Preis zu erringen, so wird er doch in der Anerkennung seiner Mängel seinen Willen stählen. Jeder wird so Bestes hergeben. Der Reichswettkampf ist kein Wettkampf im üblichen Sinn; denn er wird nicht an einem Tag und vor großen Zuschauermengen ausgetragen, sondern in zwei Monaten dauernden Einzelkämpfen. Der Reichswettkampf besteht aus sieben Leistungsgruppen des gesamten Ausbildungsgebiets der SA.

Die erste Leistungsprüfung umfaßt das weltanschauliche Gebiet. Die zweite Gruppe der Leistungsprüfung ist dem ersten Teil der SA-Sportabzeichen-Prüfung entnommen. Die dritte Leistungsprüfung besteht aus einem Querfeldeinlauf über 1000 m. Die vierte Leistungsprüfung ist ein 10 km-Marsch mit Gepäck. Die fünfte Leistungsprüfung ist eine Propagandafahrt. Die sechste Leistungsprüfung umfaßt zwei Einsatzübungen, die im Gelände SA-mäßige Aufgaben zu lösen haben. Die siebente Leistungsprüfung besteht aus den Uebungen 7 und 8 des Kleinkaliberschießens, aus den Bedingungen zum Erwerb des SA-Sportabzeichens. Die Sondereinheiten, wie Marine-, Nachrichten-, Pionier- und Reiterstürme haben ihrer Sondertätigkeit entsprechende Aufgaben erhalten.

Einstellungsgesuche nur an die Luftkreiskommandos

DNB. **Berlin,** 26. Juni. Das Reichsluftfahrtministerium gibt bekannt:

Seit der Verkündung des Wehrgesetzes werden in steigendem Maße Gesuche ehemaliger Offiziere um Wiederverwendung im Bereich des Reichsluftfahrtministeriums oder Rückfragen über den Stand solcher Gesuche an den Herrn Reichsminister der Luftfahrt oder das Reichsluftfahrtministerium unmittelbar gerichtet. Dieses Verfahren ist unstatthaft und führt nur zu Verzögerungen in der Erledigung. Für Gesuche dieser Art und Rückfragen dazu sind lediglich die Luftkreiskommandos zuständig.

Bei der Ueberlastung dieser Stellen können zunächst nur die aussichtsreichen Gebiete weiter bearbeitet werden, so daß der Bewerber, falls er vier bis sechs Wochen nach Einreichung seines Gesuches keinen Bescheid erhalten hat, annehmen darf, daß keine Aussicht auf Einstellung besteht.

Generalfeldmarschall von Mackensen besucht die Jadestädte

DNB. **Wilhelmshaven,** 27. Juni. Generalfeldmarschall von Mackensen stattete am Mittwoch den Jadestädten Wilhelmshaven und Rüstringen einen Besuch ab. Gegen 20,30 Uhr traf von Cuxhaven kommend das Flottenflaggschiff „Schleswig-Holstein" mit dem Generalfeldmarschall an Bord auf der Wilhelmshavener Reede ein. Die Jadestädter Bevölkerung, die sich zu Tausenden im Hafen eingefunden hatte, entbot dem großen Heerführer eine herzliches Willkommen. Die Admiralität, die beiden Oberbürgermeister der Jadestädte, der Kreisleiter der NSDAP. und die SA- und SS-Führer hatten sich zur Begrüßung eingefunden. Der Generalfeldmarschall, der über den festlichen Empfang sichtlich erfreut war, wird am Donnerstag die im Hafen liegenden Kriegsschiffe besichtigen.

Das große Einmaleins

ROMAN VON HANNA PASSER

10. Fortsetzung

„Um so standesgemäßer heiratete Felix Thorn. Die einzige Tochter des Landgerichtsrats Hardegen, die sich maßlos in den jungen Anwalt verliebt hatte. Zu Maßlosigkeiten, Exaltationen, Verstiegenheiten neigte Claudia Hardegen, sonst ein anmutiges und reizvolles Geschöpf, überhaupt. Sie übertrieb auch diese Verliebtheit in einer Weise, die sich schließlich als Tyrannisierung ihrer Umgebung nahezu unerträglich auswirkte. Um diesem Zustand ein Ende zu bereiten, entschloß sich Landgerichtsrat Hardegen, allem Herkommen entgegen, seinerseits das erste Wort zu sprechen; das heißt, er fragte Rechtsanwalt Thorn, der so viel in seinem Hause verkehrte, ob er sein Schwiegersohn werden wolle. Ach, warum hat Onkel Felix ‚Ja' gesagt?"

Obwohl diese Frage Manfreds rein rethorisch ist, nichts anderes bedeutet als den klagenden Ausruf eines kummervollen Herzens, nimmt Holzer sie dennoch auf, um ihr zu entgegnen:

„Oh, für eine derartige Frage von Landgerichtsrat Hardegen gab es für den Herrn Doktor doch gar keine andere Antwort. Überdies gefiel das gnädige Fräulein meinem Herrn auch wirklich, so hübsch, lieb und fein wie sie war; und dann schien doch diese Eheschließung in jeder Hinsicht eine durchaus passende ... hm ... ich meine ..."

„Na ja", hilft Manfred ihm weiter, „sie schien so. Bald aber war die erste Enttäuschung da, als sich herausstellte, daß Hardegen seiner Tochter keine Mitgift geben konnte, weil sein verzogenes und verdorbenes Söhnchen ihn schon sein ganzes Geld gekostet hat, kostet und kosten wird. Ja, ohne diesen famosen Ulrich Hardegen hätten auch wir heute manches leichter."

„Das wohl", bemerkt Holzer, „aber daß der Herr Doktor Felix damals besonders enttäuscht darüber gewesen wäre, daß die gnädige Frau kein Geld eingebracht hat, das stimmt nicht. Mein Herr ist niemals ein Rechner in diesem Sinne gewesen. Er hat sich ganz uneingeschränkt über seine hübsche, feine, junge Frau gefreut; und zuerst auch über ihre große Verliebtheit ... ich meine, daß sie so über alle Maßen damit aufführte. Erst später ist ihm das lästig geworden ... und dann ... mehr als das. Die gnädige Frau hat auch alles furchtbar übertrieben, sie konnte quälen mit ihrer Liebe."

Die letzten Worte sagt er ganz leise.

Dann verstummt er.

„Die großen Eifersuchtsszenen begannen schon bald nach der Hochzeit?" fragt Manfred.

„Ja!" entgegnet der Alte bekümmert. „Und sie waren ganz grundlos, immer bei den Haaren herbeigezogen, ohne Sinn und Verstand. Mein guter Herr hat sich stets nur hierher geflüchtet, in sein Büro, und hat sich in die Arbeit vergraben, wenn sie ihm zu Hause die Hölle bereitet hat."

„Armer Onkel Felix! Er hat also nur noch den äußeren Glanz gehabt, den beruflichen Erfolg, aber kein inneres Glück mehr, keinen Frieden."

Da der Alte schweigt, fährt der Junge nach einer kleinen Pause der Versonnenheit fort:

„Und wie kam es dann eigentlich zu diesem Selbstmordversuch?"

Kamill Holzer berichtet ruhig und rein sachlich:

„Sicherlich hat sich die gnädige Frau schon lange mit diesem Gedanken getragen, denn sie hat ja die Veronaltabletten, die der Arzt ihr gegen ihre Schlaflosigkeit verschrieben hat, Monate hindurch gesammelt."

„Also doch eine durchdachte, planmäßige Handlung?" wirft Manfred ein.

„Durchdacht ...?" bezweifelt Holzer. „Das kann man wohl nicht sagen, wo sie doch eigentlich gar nicht mehr ruhig denken konnte. Ihr Gemütszustand war in dauernder Erregung, sie selbst nur noch Impuls, exzentrisch in jeder Handlung, in jeder Äußerung. Freilich ist es für den Dritten schwierig, diese seelische Verfassung zu ergründen, zu analysieren ..."

„Und wie hat sich dann alles zu dem bösen Ende zugespitzt?" will Manfred wissen.

„Nach einem heftigen Auftritt hatte der Herr Doktor der gnädigen Frau verboten, ihn je wieder in der Kanzlei aufzusuchen. Es ist nämlich vorgekommen, daß sie sich auch da nicht beherrschen konnte, und ...", der Alte seufzt.

„Ich verstehe", meint Manfred, „sie hat eben hinter all' und jedem einen anderen, den anderen Beweggrund zu sehen vermeint, eine fixe Idee ... beinahe Verfolgungswahn! Mein Gott, hat denn niemand gesehen, daß das schon nicht mehr normal gewesen ist? Warum hat man sie nicht lieber damals gleich in ein Sanatorium gebracht?"

„Oh, das war ganz unmöglich. Sie hätten bloß den Herrn Landgerichtsrat sehen und hören sollen, wie der hier aufgetreten ist, bei meinem guten armen Herrn, als dieser einmal etwas Derartiges verlauten ließ. Und die Frau Landgerichtsrat kam auch daher mit tränenreichen Vorwürfen, voll klagender Empörung! Ja, schließlich erfrechte sich sogar der Herr Ulrich, dieser Liederjahn, meinem Herrn seine Meinung zu sagen! Ach, es war schon schrecklich, wie die Hardegens dem Doktor Felix zugesetzt haben!"

„Armer Onkel!" sagt Manfred wieder. „Und er gab also bestimmt keinen Anlaß dafür, daß ... daß seine Frau das getan hat?"

„Nein, nein", sagt Holzer eifrig, „der Herr Doktor hat sein Plädoyer für die Schwurgerichtsverhandlung in einem großen Strafprozeß vorbereitet. Es war ein sehr schwieriger Fall. Nachtsüber hat er hier im Büro über den Akten gesessen. Ich war natürlich auch da; habe ihm ab und zu schwarzen Kaffee gekocht. Und in dieser Nacht hat die gnädige Frau das Gift genommen. Am Morgen, als das Mädchen mit dem Frühstücktablett an ihr Bett kam, fand sie sie bewußtlos ... schwer röchelnd ..."

„Und", setzt Manfred fort, „Ärzte wurden gerufen, Wiederbelebungsversuche angestellt, die auch glückten. Mittlerweile fanden sich auch die Abschiedsbriefe Claudia Thorns an Eltern und Bruder vor, darin zu lesen stand, daß der Gatte sie in den Tod getrieben habe.

So wurde der ahnungslos heimkehrende Felix Thorn als ... Mörder begrüßt.

(Fortsetzung folgt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg